

§ 63 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 63

(1) Die Feststellung der Ergebnisse einer amtlichen Befragung, die gleichzeitig mit den Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung und der Bezirksbauernkammern durchgeführt werden, hat erst nach Feststellung der Wahlergebnisse zu erfolgen.

(2) Die Hauptwahlbehörde hat neben der Summe der Stimmberechtigten als Ergebnis einer amtlichen Befragung festzustellen:

- a) die Summe der abgegebenen Stimmen;
- b) zu jeder zur Abstimmung gestellten Frage:
 - aa) die Summe der Fälle, in denen diese unbeantwortet geblieben ist;
 - bb) die Summe der Fälle, in denen diese beantwortet wurde;
 - cc) die Summe der bejahenden Antworten und die Summe der verneinenden Antworten.

In Kraft seit 26.10.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at